BEBAUUNGSPLAN "Kur - Eingangszone" Bad Soden-Salmünster

Teil A der Satzung:

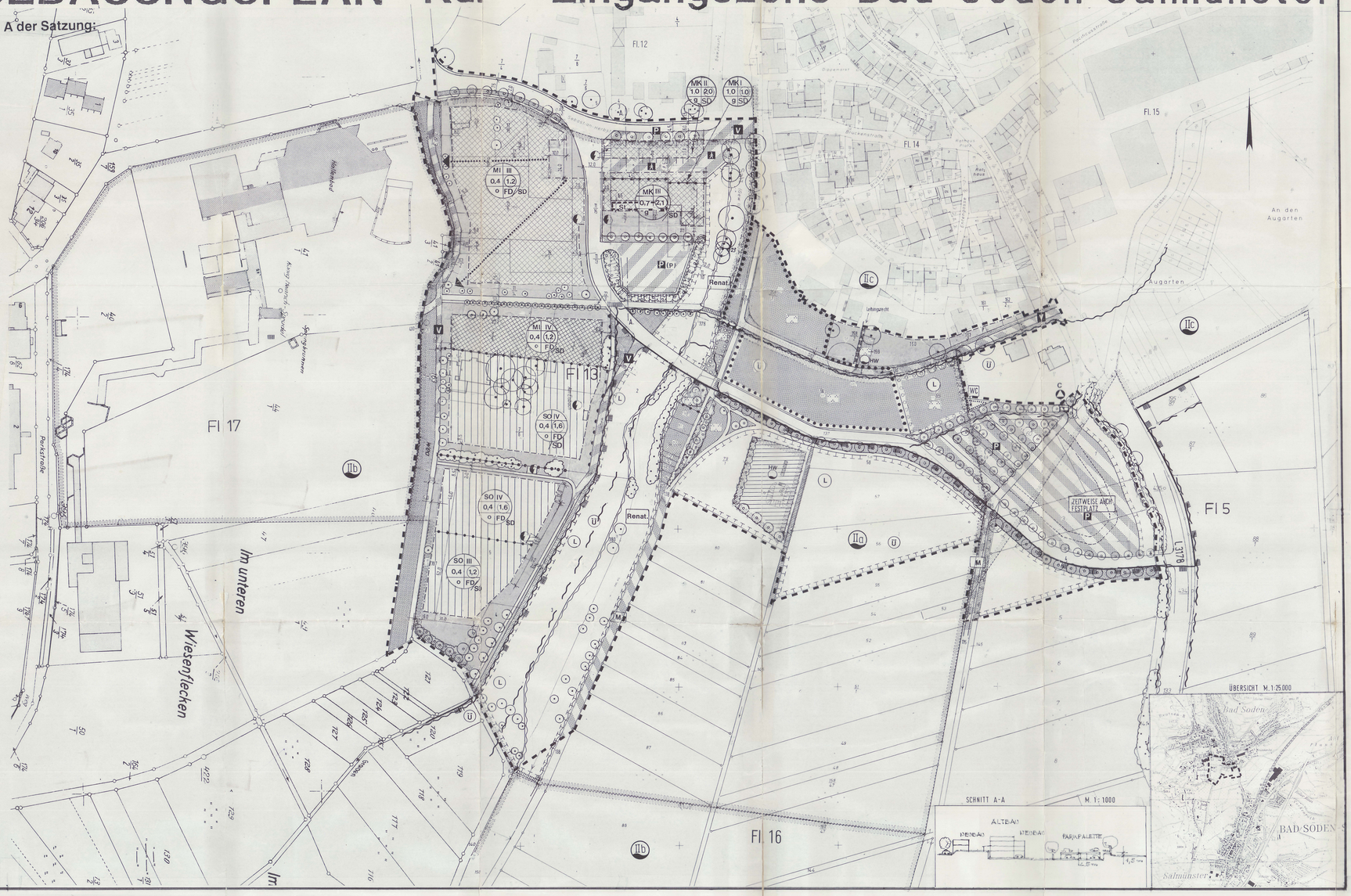

TEXTFESTSETZUNGEN Teil B der Satzung:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1.1 Mischgebiete

Die Mischgebiete dienen vornehmlich den unter § 6 (2) 3. und 5. BauNVO genannten Zwecken. Im Mischgebiet zudlich des Flurstückes 22/3, Flur 13, werden nach § 1 (5) BauNVO von den Nutzungen nach § 6 (2) von den in Nr. 3 genannten Nutzungen Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe und die Nummern 4., 6., 7. und 8. BauNVO ausgeschlossen. Im selben Mischgebiet werden in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO als eine mögliche Art der Nutzung solche Einzelhandelsbetriebe zugelassen, die als Nachbarschaftsläden der Versorgung des Gebietes dienen sowie den Einkaufsgewohnheiten von Kurgästen entsprechen; ihre Geschoßfläche wird auf 200 m² begrenzt.

1.2 Kerngebiete

Die Kerngebiete dienen vornehmlich den unter § 7 (2) 2. und 4. BauNVO genannten Zwecken. In ihnen werden nach § 1 (5) BauNVO von den Nutzungen nach § 7 (2) von den in Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Wohnungen sind gem. § 7 (3) Nr. 7 in den Obergeschossen zulässig.

1.3 Sonstige Sondergebiete

Gemäß § 11 (2) Satz 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die Errichtung von Eigentumswohnanlagen im Kurgebiet und die Umwandlung bestehender Kureinrichtungen in Eigentumswohnanlagen unzulässig sind.

Insoweit innerhalb der Festsetzungsbereiche gemäß § 11 (2) BauNVO Beherbergungsbetriebe errichtet werden, wird ergänzend festgesetzt, daß Küchen und Kochstellen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern der Beherbergungsbetriebe nicht zulässig sind.

2. Bauliche Nutzung

Zusätzlich zu den festgesetzten Vollgeschossen ist der Ausbau des Dachgeschosses möglich. Der Ausbau des Dachgeschosses als Vollgeschoß im Sinne des § 2 (4) HBO oder als Staffelgeschoß ist jedoch nicht zulässig.

3. Verkehrsflächen

Die neue Kuranbindung (Stadtstraße) ist zwischen der L 3178 und der Flurstück 22/3, Flur 13, ohne Aufhöhung des Geländeniveaus zu bauen.

Der im Heilquellenschutzgebiet verlaufende Teil der neuen Kuranbindung ist nach den Grundsätzen des Heilquellenschutzes auszubauen. Hierzu sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen von Straßen in Wassergewinnungsanlagen (RiStWag) zu beachten.

Die Kreuzung L 3178/neue Kuranbindung ist gemäß der Knotenpunktgestaltung des Ausbauentwurfes zur L 3178 zu realisieren.

Die Befestigung des Auffangparkplatzes hat als Schotterrasen mit Vegetationsschicht zu erfolgen. Zur inneren Erschließung der Fläche kann ein ca. 150 m langer Weg in einer Breite von 5 m gepflastert werden (offene Pflasterfugen). Der Ausbau muß nach den Grundsätzen des Heilquellenschutzes erfolgen. Hierzu sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsanlagen (RiStWag; FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN, KÖLN 1982) anzuwenden (Untergrundabdichtung).

Der Parkplatz (Flurstücke 59, 60, 137 tlw. und 135 tlw., Flur 16) ist umzugestalten. Pflanzbeete mit Bodenanschluß zur Anpflanzung von mind. 50 Laubbäumen (Spitzahorn) sind zu errichten. Die Parkplatzoberfläche ist als großfugige Pflasterung, die eine Vegetationsansiedlung in den Pflasterfugen erlaubt (Oberboden-Sandgemisch) auszuführen. Der Ausbau muß nach den Grundsätzen des Heilquellenschutzes erfolgen (RiStWag).

Alle geplanten Fußwege durch Grün- und Wiesenflächen sind lediglich mit einer wassergebundenen Decke zu versehen. Geplante Mischverkehrsflächen (Fahrverkehr/Fußgänger) sind unter Beachtung der RiStWag zu pflastern.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Für die begleitenden Gehölzanpflanzungen entlang der neuen Anbindung des Kurgebietes sind ausschließlich hochstämmige Einzelbäume (Eschen, Fraxinus exesior) im Abstand von 10 m anzupflanzen, von denen keine Rückstaugefahr im Überschwemmungsfall ausgeht. Für die Anpflanzungen sind die Bestimmungen der RiStWag zu beachten.

Ausgleichsmaßnahmen

- Das Flurstück 163/4 (Flur 17), nach Flurstück 7/6 (Flur 13), das Flurstück 22/3 (Flur 13) und die Badestraße zwischen Huttenquelle und Flurstück 21/1 (Flur 13) sind zu entsiegeln und zurückzubauen. Die Wegebefestigung ist in wassergebundener Decke in einer Breite von 3 m auszuführen.
- Die neue Wegebefestigung der Badestraße zwischen L 3178 und Huttenquelle (Flurstück 159, Flur 14) sowie der Flurstücke 163/1 - 163/4 (Weg, Flur 17) bis auf Höhe des Flurstückes 7/6 (Flur 13) ist zurückzubauen und als eine unverfugte Pflasterung in einer Breite von 4 m auszuführen. Die Flächen sind nach ihrem Rückbau als Mischverkehrsflächen (Fahrverkehr/Fußgänger) zu kennzeichnen. Die Bedingungen der RiStWag sind zu beachten.
- Die Nutzung der verbleibenden Grün- und Grünlandflachen (Flurstücke 3, 4, 56 - 58 und 79/1, Flur 16) ist zu extensivieren (keine Düngung, maximal zweimaliger Schnitt je Jahr, erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni).
- Der 10 m breite Schutzstreifen entlang des Mühlgrabens ist zu erhalten. Vorhandene Lücken im Geholzsaum sind durch Anpflanzung von Erlen und Weidenarten zu schließen (Anpflanzung von ca. 60 Laubgehölzen).
- Die Flurstücke 65, 67 und 68 (Flur 16) sind zu entsiegeln. Auf der Fläche sind Bäume und Sträucher anzupflanzen. Die Gestaltung hat sich am angrenzenden alten Kurpark (Flurstück 66) zu orientieren. Zur Anpflanzung sind heimische Laubgehölze zu verwenden wie: Stieleiche, Winterlinde, Esche, Ahornarten, Ulmenarten; zusätzlich Blutbuche und Kastanie.
- Die Flurstücke 1/1, 21/1 (Flur 13) und Teile von 98/1 (Flur 14) sind zu entsiegeln. Der verbleibende Weg ist 3 m breit und in wassergebundener Decke anzulegen. Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten, die Gestaltung hat sich am alten Kurpark zu orientieren.
- Die verbleibende intensiv genutzte Grünlandfläche, Flurstück 2 und die Ackerfläche, Flurstück 3 (beide Flur 13) sind als artenreiche Ansaat anzulegen und extensiv zu pflegen (zwei-maliger Schnitt im Jahr, keine Düngung, erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni).
- Die Renaturierung der Salz zwischen Brückenstraße im Norden und der Fußgängerbrücke über die Salz auf Höhe des Flurstücks 88, Flur 16, im Süden. Zur Durchführung wird ein wasserwirtschaftliches Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

5. Flächen für Versorgungsanlagen

Im Plan sind gem. Vorgabe des Überlandwerkes Fulda AG mehrere Standorte für bereits vorhandene oder im Zuge der Neubebauung erforderliche Standorte für Trafostationen festgesetzt. Die genaue Lage der im Plan dargestellten Trafostationen ist rechtzeitig bei der Planung neuer Bebauung mit dem Überlandwerk Fulda AG abzustimmen.

Bei allen Erd- und Pflanzarbeiten sind die entsprechenden Kabellagepläne zu beachten und der exakte Kabelverlauf vor Ort festzustellen.

6. Denkmalschutz

Während der Erdarbeiten freigelegte und entdeckte Sodendenkmäler sind gem. § 20 DSchG des Hessischen Landesamt für Denkmalpflege, der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Stadt Bad Soden-Salmünster zu melden. Bis zu einer Entscheidung sind Funde und Fundstellen zu erhalten und zu schützen.

B. Örtliche Bauvorschriften gem. § 118 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

7. Dachgestaltung

Flachdächer müssen zu mindestens 70 % mit einer extensiven Begrünung versehen werden.

Satteldächer sind als steile Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° (alter Teilung) auszubilden. Die Ausbildung eines Drempels ist nicht zulässig.

8. Vorgarten- und Stellplatzgestaltung

Vorgärten sind als zusammenhängende Grünflachen zu gestalten und zu unterhalten.

Zufahrten sind als unversiegelte Flächen (wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Rasenpflaster) zu bauen.

Stellplätze können als gepflasterte Flächen (auch Betonstein) erstellt werden. Asphaltierte oder betonierte Flächen sind unzulässig.

9. Pflanzgebote zur Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

Im Bereich der Misch- und Sondergebiete ist je 150 m² Freifläche innerhalb der nicht überbauten Grundstücksflächen mind. ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

Zur Fassadengestaltung sind mind. 20 % der Fassadenflachen (in einer oder mehreren Teilflächen) durch Klettergehölze zu begrünen.

Für die Gehölzanpflanzungen sind die unter 5. genannten Arten sowie: Hainbuche, Weißdornarten, Blutbartriegel, Gemeiner Schneeball, Gemeiner Flieder, Felsenbirne, Haselnuß, Deutzie, Liguster, Pfeifenstrauch, Holunder und Schneebeere zu verwenden.

Im Bereich der Misch- und Sondergebiete sind mindestens 40 % der nicht bebauten Grundstücksfläche als Grünflache anzulegen.

Alle Freiflächengestaltungspläne und -maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen.

C. Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit dem Hessischen Wassergesetz

1. Gemäß § 123 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) gilt der Schutzbezirk des künftigen beantragten Heilquellenschutzgebietes als Heilquellenschutzgebiet im Sinne des Hessischen Wassergesetzes.

   Bis zum Erlaß der geplanten Heilquellenschutzgebietsverordnung Bad Soden-Salmünster sind somit gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 HWG "Bohrungen, Grabungen und andere Arbeiten, welche den Bestand oder die Beschaffenheit der Heilquelle beeinflussen können", genehmigungspflichtig.

   Da gemäß "Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete" (herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser - LAWA Flottmann-Verlag, Gütersloh, 1979) Bebauung in der Zone II eine Gefährdung für die Heilquellen darstellen kann, ist jede bauliche Maßnahme -soweit gewährleistet ist, daß von dem Vorhaben im Einzelfall keine Gefahr ausgeht- zwar grundsätzlich möglich, bedarf jedoch der Genehmigung nach § 123 Abs. 2 HWG durch die Obere Wasserbehörde.

2. Keinesfalls zugelassen werden können:

   - Erstellung von Gebäuden auf Flächen, bei denen die Auenlehm-Schicht weniger als 3 m Mächtigkeit besitzt (der Nachweis ist durch je 1 Bohrsondierung pro 200 m² bebauter Fläche zu erbringen); bei Ausführung des Bauvorhabens muß die Auenlehm-Schicht in mind. 2 m Mächtigkeit erhalten bleiben,
   - Unterkellerungen, Abgrabungen und Baugründungen unterhalb des Niveaus 148 m ü. NN (im Einzelfall können mit schnellbindenden Beton erstellte Pfahlgründungen und temporäre Spundungen zugelassen werden; dabei ist auf schwermetallfreie Bindemittel oder Zusätze zu achten),
   - Grundwasserhaltungen, die Grundwasserabsenkungen bis unterhalb des Niveaus 147,5 m ü. NN bewirken,
   - das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen sowie der Transport wassergefährdender Stoffe - auch zur Beheizung von Gebäuden,
   - Nutzung von Gebäuden als industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe,
   - das Verwenden von auslaugungsfähigen Dichtungs- und Isolierungsmitteln auf der Außenseite unter der Erdoberfläche liegender Gebäudeteile.

3. Alle übrigen baulichen Maßnahmen können zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, daß sie den Bestand oder die Beschaffenheit der Heilquelle nicht beeinflussen werden.
   Im Rahmen der Planung ist auf jeden Fall sicherzustellen, daß
   - bereits von der Planung her der Kraftfahrzeugverkehr minimiert wird;
   - alle unter der Erdoberfläche liegenden Bauteile auf Dauer wasserundurchlässig ausgeführt werden;
   - Ver- und Entsorgungsleitungen zuverlässig gegen Leckagen gesichert sind;
   - alle von Kraftfahrzeugverkehr berührten Flächen den "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln) entsprechen, wobei insbesondere zu beachten ist, daß
     . Parkplätze ausschließlich auf zuverlässig flüssigkeitsdichten Flächen angelegt werden,
     . im Straßen- und Wegebau keine auswaschbaren Materialien verwendet werden,
     . zur Sammlung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers Hochborde und Straßenabläufe angeordnet sind und das gesammelte Wasser über dichte Rohrleitungen aus der Schutzzone II hinausgeleitet wird;
   - Versenkung und Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers unterbleibt;
   - Baustelleneinrichtungen nur mit Abortanlagen mit dichten Fäkalkübeln sowie bevorzugt mit elektrisch betriebenen Maschinen ausgerüstet werden. Der Einsatz von Verbrennungsmotoren ist mit dem Bauantrag zu begründen. Ihre Betankung und Wartung hat außerhalb der geplanten bzw. ausgewiesenen Zone II zu erfolgen.

4. Der Retentionsraumverlust durch den Dammkörper der neuen Stadtstraße von 694 m³ ist auszugleichen. Hierzu ist das Flurstück 65, Flur 16 um ca. 0,5 - 0,6 m abzusenken und diese Fläche durch eine Flutmulde über das Flurstück 66, Flur 16 für Hochwassersituationen an die Gewässerparzelle der Salz anzubinden.

ZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzVO 90

NUTZUNGSSCHABLONE (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung — SO — IV — Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl — 0,4 — 1,6 — Geschoßflächenzahl
Bauweise — o — SD — Dachform

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- SO Sondergebiet, Kur
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- nicht überbaubare Teilfläche

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. (1,2) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, DACHFORM (gem. § 86 LBauO)

- o/g offene Bauweise / geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- SD Satteldach) siehe Textfestsetzung!
- FD Flachdach)

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS ; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Flächen für den Gemeinbedarf
- WC Öffentliche Toilettenanlage

6. VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen / Fahrverkehr
- Straßenbegrenzungslinie
- Gehwegfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
  Zweckbestimmung:
- M Mischverkehr (Landwirtschaft/Fußgänger)
- V Mischverkehr (Fahrverkehr/Fußgänger)
- A Fußgängerbereich
- P Öffentliche Parkfläche
- P(P) Öffentliche Parkfläche (Parkpalette)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Flächen für Versorgungsanlagen
  Zweckbestimmung:
- HW Anlage zur Gewinnung von Heilwasser
- Trafostation
- C Container für sortierte Abfallbeseitigung

9. GRÜNFLÄCHEN

- Öffentliche Grünflächen
  Zweckbestimmung:
  Parkanlage

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND DEN HOCHWASSERSCHUTZ

- Renat. Fläche für die Wasserwirtschaft; naturnaher Gewässerrückbau
- Überschwemmungsgebiet derzeitig angenommene/künftige Abgrenzung
- Heilquellenschutzgebiet, Zonen IIa, IIb und IIc
- Zeitweise wasserführender Graben mit charakteristischer Begleitvegetation

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Bäumen und Büschen (Gehölzgruppe)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Gehölzgruppe)
- Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Landschaftsschutzgebiet

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Böschungen / Böschungen mit Stützmauer
- Vorschläge für ein befestigtes Wegesystem (informativ)
- Im Rahmen der Ausführungsplanung anzustrebende Fußwegeverbindung

16. ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- FL 16 Flurnummern
- Flurstücksgrenzen
- 7 Flurstücksnummern
- Gebäudegrenzen

Planunterlage: Auszug aus der Flurkarte vom April 1986

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Schlüchtern, den 2. Mai 1986
Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises
Katasteramt Schlüchtern

Hergestellt durch Verkleinerung bzw. Vergrößerung und Montage von Katasterkarten beim Hessischen Landesvermessungsamt im April 1986

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Bad Soden-Salmünster (Ort) ..... (Datum)

(Siegel) ..... (Unterschrift)

Die **Aufstellung** des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde von der Stadtverordnetenversammlung **beschlossen** am 06.03.1987

Bad Soden-Salmünster (Ort) 28. OKT. 1992 (Datum)

(Siegel) (Döring) Bürgermeister (Unterschrift)

Die **Bürgerbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt am 26.06.1989 - 28.07.1989 u. 22.10.1990 - 30.11.1990

Bad Soden-Salmünster (Ort) 28. OKT. 1992 (Datum)

(Siegel) (Döring) Bürgermeister (Unterschrift)

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur **öffentlichen Auslegung beschlossen** am 01.10.1990 u. 16.12.1991

Bad Soden-Salmünster (Ort) 28. OKT. 1992 (Datum)

(Siegel) (Döring) Bürgermeister (Unterschrift)

Die fristgemäße **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung** mit Angabe von Ort und Dauer derselben und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich durch Amtsblatt Nr. 22/90 am 12.10.90
" 30/91 am 20.12.91

Bad Soden-Salmünster (Ort) 28. OKT. 1992 (Datum)

(Siegel) (Döring) Bürgermeister (Unterschrift)

Die **öffentliche Auslegung** des Entwurfes mit Begrundung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB von 22.10.90 bis 30.11.90 einschließlich
06.01.92 " 10.02.92
Vereinfachte Ergänzung durchgeführt am 01.04.92

Bad Soden-Salmünster (Ort) 28. OKT. 1992 (Datum)

(Siegel) (Döring) Bürgermeister (Unterschrift)

Die Stadtverordnetenversammlung hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 als **Satzung beschlossen** am 16.07.92

Bad Soden-Salmünster (Ort) 28. OKT. 1992 (Datum)

(Siegel) (Döring) Bürgermeister (Unterschrift)

Dieser Plan wurde gemäß § 11 Abs. 1 BauGB **dem Regierungspräsidenten in Darmstadt angezeigt** am

Bad Soden-Salmünster ..... (Datum)

(Siegel) ..... (Unterschrift)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bad Soden-Salmünster ..... (Datum)

(Siegel) ..... (Unterschrift)

Die **Durchführung des Anzeigeverfahrens** von 10.03.93 ist am 26.03.1993 gemäß § 12 BauGB ortsüblich **bekanntgemacht** worden, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung **Bad Soden-Salmünster, Rathaus, Salmünster,** von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bad Soden-Salmünster P.S. APR. 1993 (Datum)

(Siegel) (Döring) Bürgermeister (Unterschrift)

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 10.3.1993
Az.: IV/34-614 04/91
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag
Hamdi i.V.

Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan
"Kur - Eingangszone"
der Stadt
Bad Soden-Salmünster

GKK GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBETREUUNG GmbH
LANDGRAF-FRIEDRICH-STR. 9
6380 BAD HOMBURG v.d.H.
Telefon 06172/38054

Blatt	Maßstab	Datum	gez.
2	1:1000	01/93	Le/Pal

Änderung	Datum

PROJEKTLEITER: Dipl.-Ing. Lehmann